Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11599**

18. Wahlperiode 21.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Petra Sitte, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

Einen armutsfesten gesetzlichen Mindestlohn sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der gesetzliche Mindestlohn von gegenwärtig 8,84 Euro pro Stunde ist unzureichend, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Vollzeitbeschäftigung davor zu bewahren, in Armut abzurutschen. Vor allem in Ballungszentren sind Beschäftigte trotz Mindestlohn und Vollzeitarbeit regelmäßig auf Sozialleistungen (ergänzende Leistungen für Erwerbstätige) angewiesen, weil sie mit ihrem Lohn die Miete nicht bezahlen könnten.

Daneben hat das Mindestlohngesetz auch 2017 noch zahlreiche Lücken: Zeitungsboten müssen ebenso wenig den gesetzlichen Mindestlohn erhalten wie Angestellte in Land- und Forstwirtschaft oder in der Fleischindustrie, vollständig vom Gesetz ausgenommen sind Praktikantinnen und Praktikanten im maximal dreimonatigen freiwilligen Praktikum, in Pflichtpraktika und Langzeitarbeitslose.

Zugleich liegt der Mindestlohn deutlich unter der Niedriglohnschwelle von zwei Dritteln des mittleren Einkommens und trägt somit nicht dazu bei, die scharfe Ungleichverteilung der Einkommen auch nur teilweise zu nivellieren.

Mit Blick auf die Alterssicherung ist es für Empfänger von Mindestlohn nahezu unmöglich, Rentenansprüche zu erwerben, die über die Grenze für die Grundsicherung im Alter hinausgeht: Altersarmut ist vorprogrammiert.

Zudem trägt die gegenwärtige Höhe des Mindestlohns kaum zur Stärkung der Binnennachfrage bei, die von internationalen Institutionen wie dem Internationalen Währungsfonds und der EU-Kommission für Deutschland immer wieder angemahnt wird, da Deutschland seit Jahren erhebliche Außenhandelsüberschüsse erwirtschaftet und damit die Volkswirtschaften der Importländer massiv unter Druck setzt.

Ein signifikant höherer gesetzlicher Mindestlohn ist also aus verschiedensten Gründen geboten: zur Armutsbekämpfung im Inland ebenso wie zum Abbau des exzessiven Leistungsbilanzüberschusses.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
   a) das Mindestlohngesetz dergestalt geändert, dass der gesetzliche Mindestlohn auf 12 Euro je Zeitstunde erhöht wird (§ 1 Absatz 2),
   b) klarstellt, dass der gesetzliche Mindestlohn dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde entspricht, Sonderzahlungen, Zulagen, Prämien, Zuschläge, Sachleistungen oder Aufwendungsersatzleistungen zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn zu leisten sind,
   c) sämtliche Ausnahmen, Einschränkungen und Übergangsregelungen für den gesetzlichen Mindestlohn unverzüglich aufhebt, insbesondere nach § 22 Mindestlohngesetz für Praktikantinnen und Praktikanten, vor Anstellung Langzeitarbeitslose und Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie nach § 24 Mindestlohngesetz Übergangsregelungen für abweichende Regelungen von Tarifverträgen sowie für Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller;
2. auf weitere Einschränkungen und Ausnahmen bei Gültigkeit und Anwendung des gesetzlichen Mindestlohns zu verzichten und insbesondere von den Plänen Abstand zu nehmen, für Flüchtlinge und Zuwanderer Sonderregelungen zu treffen und nötigenfalls klarzustellen, dass der Mindestlohn ausnahmslos gilt;
3. Sorge zu tragen, dass die Einhaltung des Mindestlohns systematisch und flächendeckend kontrolliert und Verstöße zuverlässig geahndet werden.

Berlin, den 21. März 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Trotz des zum 1. Januar 2015 eingeführten gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro und dessen moderater Erhöhung zum 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro brutto pro Stunde, hat sich die Armut in Deutschland verfestigt: Mit monatlich 1445 Euro brutto (bei durchschnittlicher tariflicher Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden) liegt der Mindestlohn weiter deutlich unter der international anerkannten Niedriglohnschwelle von zwei Dritteln des mittleren Einkommens (in Deutschland für 2015 2056 Euro brutto, neuere Werte liegen noch nicht vor). Zwischen dem Beginn der Neunzigerjahre und 2002/2003 lag die Lohnquote, also der Anteil der Löhne und Gehälter am gesamten Einkommen einschließlich Gewinnen und Vermögenserträgen, recht stabil etwas über 70 Prozent, zeitweise bei knapp 72 Prozent. 2007, zum Ausbruch der Finanzkrise, lag die Lohnquote bei nur noch 63 Prozent und ist, trotz steigender Tendenz, mit 68 Prozent immer noch deutlich unter dem Niveau von 2002/2003 (Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, eigene Berechnungen). Aber auch in der Gruppe der Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger öffnet sich die Einkommensschere zusehends. Während die Haushalte mit den höchsten Einkommen zwischen 1991 und 2014 Einkommenszuwächse von 27% verzeichnen konnten, mussten die einkommensschwächsten Haushalte einen Verlust von acht Prozent hinnehmen (DIW Wochenbericht 4/2017: Einkommensverteilung und Armutsrisiko).

Die Zahl der Niedriglohnempfänger steigt weiter: So lag der Anteil der Vollzeitbeschäftigten mit Niedriglohn (zwei Drittel des mitterlen Einkommens) im Jahr 2015 bei mehr als vier Millionen – ein Fünftel aller Vollzeitbeschäftigten. 15 Jahre zuvor lag der Anteil noch bei 16,8 Prozent, seither ist er kontinuierlich gestiegen (Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum 31.12.2015).

An dieser ungleichen Verteilung ändert auch der viel zu niedrige gesetzliche Mindestlohn wenig: Vor allem in westdeutschen Ballungszentren und Universitätsstädten sind wegen des niedrigen Lohns viele

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vollzeitbeschäftigte zusätzlich auf Aufstockerleistungen angewiesen (ergänzende Leistungen für Erwerbstätige nach dem zweiten Sozialgesetzbuch): im Oktober 2015, zehn Monate nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, bezogen knapp 170 000 Vollzeitbeschäftigte Aufstockerleistungen, weil der Lohn zu niedrig war, um Miete und Heizung zu bezahlen.

Einen unmittelbaren Zusammenhang hat die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns mit der zu erwartenden Rentenhöhe: Wer Zeit seines Lebens zum gesetzlichen Mindestlohn arbeiten muss, weil er keine besser bezahlte Stelle findet, hat keine Chance, eine sichere Altersrente über der Grundsicherung aufzubauen. Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wäre hierfür ein Stundenlohn von 11,68 Euro brutto erforderlich (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage Nr. 63, April 2016 von Klaus Ernst).

Jüngst vorgelegte Untersuchungen zeigen, dass knapp die Hälfte aller geringfügig Beschäftigten widerrechtlich einen Lohn deutlich unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns erhält (WSI Policy Brief Nr. 9, 1/2017), für 20 Prozent der geringfügig Beschäftigten ist der Verstoß gegen das Mindestlohngesetz bereits aus der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit ableitbar: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssten bei Einhaltung des gesetzlichen Bruttostundenlohns (zum Zeitpunkt der Studie 8,50 Euro) für die vereinbarte Arbeitszeit ein Gehalt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro monatlich erhalten.

Und auch außenwirtschaftlich betrachtet ist eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns dringend geboten: Seit 2013 steht Deutschland wegen seiner enormen Exportüberschüsse unter verschärfter Beobachtung und wird regelmäßig von der EU-Kommission gerügt wegen der Verletzung der EU-Regeln zu makroökonomischen Ungleichgewichten – im vergangenen Jahr waren es nach Berechnungen des ifo-Instituts 8,6% des BIP. Die Exportorientierung führt in anderen Staaten und besonders bei den europäischen Nachbarn zwangsläufig zu Defiziten: Deutschland exportiert mit den Produkten die Verschuldung gleich mit. Zur Stärkung der Binnennachfrage, die vom Internationalen Währungsfonds ebenso wie von der EU-Kommission in diesem Zusammenhang immer wieder gefordert wird, würde eine deutliche Erhöhung des Mindestlohns erheblich beitragen.

Neben der erforderlichen Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns greift der Antrag eine Initiative der Länder Brandenburg, Hamburg und Thüringen im Bundesrat (Drucksache 316/16 vom 1.7.2016) auf. Diese Initiative zielte darauf ab, ausschließlich das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt als dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechend zu definieren, alle weiteren Zahlungen, etwa Prämien, Zulagen oder Urlaubsgeld wären also zusätzlich zu zahlen. Der Bundesrat hat den Antrag am 23.9.2016 abgelehnt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.